



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

**Urheber** Les Vert.e.s, durch Emmanuel Revaz  
**Gegenstand** Was wissen wir über die nichtlandwirtschaftlichen Bauten in den Landwirtschaftszonen der Rhoneebene?  
**Datum** 12. Dezember 2022  
**Nummer** 2022.12.511 *(in Zusammenarbeit mit dem DVB)*

---

Der Urheber der Interpellation befragt den Staatsrat zum Anteil (%) der Bauten im Kanton Wallis, die ausserhalb der Bauzone stehen und keinerlei Bezug zur Landwirtschaft haben.

Die Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet ist eines der Grundprinzipien der Raumplanung in der Schweiz. Das bäuerliche Bodenrecht, das alle Sonderbestimmungen enthält, die das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken im ländlichen Raum betreffen, hat insbesondere die Wirkung, dass Kulturland zu erschwinglichen Preisen erhalten bleibt, was der Landwirtschaft hilft, kostendeckend zu produzieren. Diese Trennung trägt natürlich auch wesentlich zur Erhaltung einer sehr attraktiven Landschaft mit hohem Erholungspotenzial bei. Folglich wird das Bauen ausserhalb der Bauzone fast vollständig durch Bundesrecht geregelt, und zwar in den Artikeln 16 bis 16b, 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes (RPG) und in den Artikeln 33 bis 43 der Raumplanungsverordnung (RPV).

Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone sind an strenge Auflagen gebunden und nur gültig, wenn sie von der kantonalen Baukommission erteilt oder, im Falle eines Objekts, das landwirtschaftliche Subventionen erhält, vom Staatsrat (in Form eines Entscheids) ausdrücklich genehmigt werden.

Jede neue Baute ausserhalb der Bauzone (Neubau) ist nur möglich, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig ist (Art. 16 ff. RPG, Nachweis des landwirtschaftlichen Bedürfnisses). Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch eine Anmerkung im Grundbuch sichergestellt. Bei bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform verwendet werden, ist es möglich, sie umzubauen oder zu erneuern, wenn sie die strengen Ausnahmeregelungen der Artikel 24 ff. RPG erfüllen und rechtmässig bewilligt wurden.

Es ist auch festzuhalten, dass die Gemeinden derzeit im Begriff sind, ihre Zonennutzungspläne und ihre kommunalen Bau- und Zonenreglemente zu revidieren (kommunale Planung) und dass diese Aufgabe Auswirkungen auf den Umfang der Bauzonen haben wird (Rückzonung, Maiensässzone usw.).

Der Kanton Wallis verfügt über kein Monitoring der Bauten ausserhalb der Bauzonen. Dennoch ist es möglich, an diese Information zu gelangen, indem man die Daten der Zonennutzungspläne mit jenen der bestehenden Gebäude abgleicht (Amtliche Vermessung, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Swisstopo-Daten usw.) und indem man Ortsbesichtigungen durchführt, bei denen der Gebäudetyp und seine Verwendung ermittelt werden können.

Zur Erledigung dieser Aufgabe wäre eine aufwändige Untersuchungsarbeit zu leisten, für welche eine VZE für eine befristete Zeit (ca. 6-9 Monate) einzustellen oder ein externes Mandat zu vergeben wäre. Darüber hinaus müsste auch festgelegt werden, welche

Dienststelle danach für die Einrichtung des Monitorings geeigneter wäre: die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW), die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) oder das Kantonale Bausekretariat (KBS).

Angesichts dieser verschiedenen Elemente ist die Regierung nicht bereit, ein solches Monitoring der Bauten ausserhalb der Bauzonen zu organisieren.

Auswirkungen Administration:	mittel – gross
Auswirkungen Finanzen:	gegebenenfalls zu analysieren
Auswirkungen Personal (VZE):	1 VZE in befristeter Anstellung (6-9 Monate)
Auswirkungen NFA:	–

**Ort, Datum** Sitten, den 16. März 2023